

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2127

vom 13. August 1996

Gemeinde Arlesheim, Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft (Nr. 1)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 27. März 1996 die Mutation Nr. 1 zu den Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die Schaffung einer Spezialzone für Kompostierung und den Erlass der dazugehörigen Reglementsbestimmung.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Arlesheim (Schreiben vom 15. Juli 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Es bleibt anzuführen, dass die Gemeinde Arlesheim gestützt auf das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Art. 10 und 13) verpflichtet ist, als Planungsbehörde, bei der Revision von Nutzungsplänen die Waldfeststellung anzuordnen. Im vorliegenden Fall wird die Ausarbeitung einer Waldgrenzenkarte - im Sinne der kantonalen Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen vom 8. März 1994 - für die weitere Umgebung der Spezialzone für Kompostierung als sinnvoll erachtet. Die Gemeinde wird angehalten, die notwendigen Schritte einzuleiten. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 27. März 1996 beschlossene Mutation Nr. 1 zu den Zonenvorschriften Landschaft (Schaffung einer Spezialzone für Kompostierung) wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 06/ZPL/0/1 (Mutation zum Zonenplan Landschaft), 06/ZRL/2/1 (Mutation zum Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Rohner/ Jermann & Partner, Reichensteinerstr. 3, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt

- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- 2 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. M. M.', is written below the text 'Der Landschreiber:'. The signature is stylized and cursive.